

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Haßfurt**

Die Stadt Haßfurt erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung:

### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Haßfurt erhebt für die Benutzung des Stadtarchivs Gebühren und Auslagen.
- (2) Die Pflicht zur Bezahlung eines Entgeltes für eine etwaige Nutzung von Urheberrechten der Stadt Haßfurt neben der Benutzungsgebühr bleibt unberührt.
- (3) Die Möglichkeit einer privatrechtlichen Entgeltvereinbarung für eine Mitwirkung des Archivs bei kommerziellen Projekten bleibt ebenfalls unberührt.

### § 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt. Der Gebührensschuldner ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Gebühren und Auslagen

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Stadtarchivs bemisst sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Bediensteten, dem Aufwand für die Anfertigung von Reproduktionen und der Gewährung von Nutzungsrechten an Archivalien
- (2) Für die Vorlage oder Versendung von Archivalien, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte und sonstige Tätigkeiten beträgt die Gebühr bei Beanspruchung des Mitarbeiters des Stadtarchivs 25,00 € je angefangene Halbstunde Zeitaufwand.
- (3) Kopien, Lichtaufnahmen und digitale Fotografien bzw. Reproduktionen werden nur dann angefertigt, wenn der Erhalt des Archivals dadurch nicht gefährdet wird. Für Kopien und Lichtaufnahmen wird folgende Gebühr erhoben:

Schwarz-Weiß-Kopien:	DIN A4 (Normalpapier)	je	0,50 €
	aus gebundenen Bänden	je	1,00 €
	DIN A3 (Normalpapier)	je	1,00 €
	aus gebundenen Bänden	je	2,00 €
Farbkopien:	DIN A4 (Normalpapier)	je	2,00 €
	aus gebundenen Archivalien und Plänen	je	3,00 €
	DIN A3 (Normalpapier)	je	4,00 €
	aus gebundenen Archivalien und Plänen	je	5,00 €

Bei Kopien auf Fotopapier erfolgt ein Aufschlag von 100 % zu den jeweils festgesetzten Gebühren dieser Satzung.

Für die Erstellung digitaler Fotografien bzw. Reproduktionen wird eine Gebühr von 0,50 € je Aufnahme erhoben. Bei deren Speicherung auf zu Versand und Verwertung geeigneten Datenträgern wird eine Gebühr von 5,00 € pro Datei erhoben.

- (4) Für die Einräumung von Nutzungsrechten an Abbildungen, deren Nutzung gesetzlich nicht freigegeben ist, kann eine Gebühr von 25,00 € bis 250,00 € erhoben werden. Ist die Nutzung gesetzlich freigegeben, so kann für die Überlassung von Kopien wertvoller Stücke eine Schutzgebühr nach Satz 1 angesetzt werden.
- (5) Neben den Gebühren nach Absätzen 2 und 4 werden als Auslagen erhoben
  1. die Postgebühren, die Kosten einer Versendung und besondere Aufwendungen (z.B. für Verpackungen und Versicherungen), jedoch mindestens eine Versandkostenpauschale in Höhe von 5,00 €.
  2. die Reisekosten entsprechend den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführungen von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle.
  3. die im Rahmen der Archivnutzung durch Inanspruchnahme Dritter angefallenen Kosten.
- (6) Für Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen werden die jeweils aktuellen Gebührensätze des Kostengesetzes in Verbindung mit der Kostentabelle in Ansatz gebracht.

#### § 4 Gebührenbefreiung

Gebühren nach § 3 Abs.2 werden nicht erhoben für

1. einfache Beratung und Auskunftserteilung in Archivangelegenheiten,
2. Amts- und Rechtshilfeangelegenheiten für die Bundesrepublik Deutschland und deren Länder,
3. Benutzungen durch Behörden des Freistaats Bayern, der bayerischen Gemeinden und Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstiger bayerischer kommunaler Körperschaften des öffentlichen Rechts,
4. rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit bei der Befreiung von der Gebührenpflicht besteht,
5. Benutzer, die nachweislich wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke verfolgen, darunter fallen auch Fach- und Diplomarbeiten, wenn diese in Zusammenhang mit der geschichtlichen Erforschung der Stadt Haßfurt stehen,
6. die Benutzung, die im Interesse der Stadt Haßfurt liegt.

#### § 5 Entstehung und Fälligkeit, Vorschüsse

- (1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Beginn der Benutzung. Sie werden mit Ende der Benutzung fällig.
- (2) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Stadt Haßfurt einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.
- (3) Die Stadt Haßfurt kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihre Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haßfurt, 11.02.2016

Werner  
Erster Bürgermeister